
16. VII. 1091. **Bundesstrafrechtspflege.** Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

Dem Bundesrat ist zu schreiben:

In Erledigung Ihres geschätzten Schreibens vom 14. Juni 1901 betreffend Anwendung des Bundesstrafrechtes gegen Jakob Demuth von Hüntwangen, wohnhaft in Zürich V, Wagenreiniger der städtischen Straßenbahn wegen Gefährdung des Tramwaybetriebes durch Zusammenstoß des von ihm bedienten Wagens 51 mit Wagen 104 auf der Seefeldstraße am 16. Februar 1901 beehren wir uns Ihnen das von dem Bezirksgerichte Zürich, III. Abteilung, über den Genannten unterm 3. Juli 1901 ausgefallte Strafurteil, lautend auf 1 Tag Gefängnis und 20 Fr. Buße, hiemit einzubegleiten.
